

Protokoll

Öffentliche Version

10. Gemeinderatssitzung

Sitzungstermin	Montag, 29. Juni 2020
Sitzungsort	Bienken-Saal
Sitzungsdauer	17.30 Uhr bis 18.50 Uhr
Öffentliche Sitzung	17.30 Uhr bis 19.50 Uhr
Gemeinderat	Fabian Gloor, Gemeindepräsident und Ressortleiter Finanzen, Vorsitz Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung, Familie und Jugend Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur Massimo Santucci, Ressortleiter Soziales Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau Nicole Wyss, Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit Silvia Jäger, Leiterin Verwaltung Andreas Affolter, Leiter Bau (Ausstand Traktandum 2020-139) Rolf Niederer, Leiter Finanzen Madeleine Gabi, Stabsstelle, Protokoll
Geschäftsprüfungskommission	Daniel Steiger (bis 19.35 Uhr)
Medien	Fränzi Zwahlen, Redaktion Solothurner Zeitung (bis 18.25 Uhr)

Traktanden

B-Geschäft öffentlich

2020-130	Begrüssung Protokoll und Traktandenliste	GP
2020-131	AareLand; Absichtserklärung Projektskizze Leuenfeld - Badmatt, Protokollierung des Zirkularbeschlusses vom 10. Juni 2020	GP
2020-132	Bellwaldkommission; Wahl eines Mitglieds für den Rest der Amtsperiode 2017 bis 2021	GP
2020-133	Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnerstrasse mit Sonderbauvorschriften; Verabschiedung zur kantonalen Nachprüfung	RPB
2020-134	Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Holinden mit Sonderbauvorschriften; Verabschiedung zur kantonalen Nachprüfung	RPB
2020-135	Gestaltungsplan Gewerbetower GB Oensingen Nr. 1129; Ausnahmebegehren Verkaufsfläche für Tankstellenshop	RPB
2020-136	Projekt Schutzwald OENS-09 Ravellen; Genehmigung 3. Etappe	RSN

C-Geschäft öffentlich

2020-137	Teilrevision Abfallreglement und Gebührenordnung zum Abfallreglement; Verabschiedung zu Handen der Gemeindeversammlung	RI
----------	---	----

Begrüssung Protokoll und Traktandenliste

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Begrüssung

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur letzten Sitzung vor den Sommerferien und gleichzeitig zur letzten Gemeinderatssitzung der Leiterin Verwaltung.

2. Protokoll

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 8. Juni 2020 wird genehmigt.

3. Traktandenliste

Es wird die Öffnung folgender Traktanden verlangt: 2020-135 und 2020-136.
Mit dieser Änderung wird die Traktandenliste stillschweigend genehmigt.

Mitteilung an

- Akten

AareLand; Absichtserklärung Projektskizze Leuenfeld - Badmatt, Protokollierung des Zirkularbeschlusses vom 10. Juni 2020

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Geschäftseigner

1. Zuständigkeiten und Information

Für das Agglomerationsprogramm ist der Gemeindepräsident zuständig in Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter Planung. Aufgrund der Dringlichkeit wurde das Geschäft bereits auf dem Zirkularweg beschlossen. Der guten Ordnung halber wird dieses nachfolgend protokolliert.

2. Sachverhalt

Der Verein AareLand kontaktierte die Einwohnergemeinde Oensingen und informierte über Unterstützungsmöglichkeiten bei Projekten im Bereich Landschaft. Dafür würde sich die Aufwertung des Uferwegs entlang der Dünnern im Norden des Leuenfelds anbieten, womit gleichzeitig auch eine verbesserte Langsamverkehrsverbindung realisiert werden könnte.

Eine verbesserte Langsamverkehrserschliessung des Quartiers Leuenfeld Richtung Norden ist für die Gemeinde von grosser Bedeutung. Im Verlauf der Ortsplanungsrevision wurden verschiedene Varianten geprüft, und schlussendlich wurde eine neue Langsamverkehrsverbindung Richtung Norden entlang der Dünnern in den Strassenbauplan aufgenommen.

Zwischen Balsthal und Oensingen fliesst die Dünnern teilweise in einem sehr intensiv genutzten Raum, und die Zugänglichkeit zum Ufer ist an vielen Stellen eingeschränkt. Im Rahmen der Projektierung der Langsamverkehrsverbindung soll abgeklärt werden, wie im Abschnitt Leuenfeld – Badmatt eine Verbesserung der Zugänglichkeit zur Dünnern sowie der Aufwertung des Flussufers erreicht werden kann.

Der Verein AareLand prüft eine Mitfinanzierung von Fr. 7'000 an die zu erarbeitende Projektskizze. Dafür ist eine Absichtserklärung seitens der Gemeinde notwendig, damit das Projekt im Rahmen der Möglichkeiten vorangetrieben wird. Die Projektskizze muss für eine Mitfinanzierung des Vereins AareLand bis Ende 2021 vorliegen. Weitere Beschlüsse sollen nach deren Vorliegen gefällt werden.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Gemeinderat nehme Kenntnis von der Unterstützungsmöglichkeit durch den Verein AareLand.
- 3.2 Der Gemeinderat heisse die Absichtserklärung gut und legitimiere den Gemeindepräsidenten und die Leiterin Verwaltung zur entsprechenden Zusicherung.

4. Erwägungen

Der Gemeindepräsident informiert, dass der AareLandRat in der Zwischenzeit beschlossen hat, das Projekt mit 11'000 Franken zu unterstützen. Der Gemeindepräsident sieht dies als sehr erfreulich an. Diese zeige doch den gewachsenen Stellenwert Oensingens auf überregionaler Ebene.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst mit vier Ja-Stimmen auf dem Zirkularweg:

- 5.1 Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Unterstützungsmöglichkeit durch den Verein AareLand.
- 5.2 Der Gemeinderat heisst die Absichtserklärung gut und legitimiert den Gemeindepräsidenten und die Leiterin Verwaltung zur entsprechenden Zusicherung.

Mitteilung an

- Verein AareLand
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Akten

Bellwaldkommission; Wahl eines Mitglieds für den Rest der Amtsperiode 2017 bis 2021

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Laut § 28 wählt der Gemeinderat die Mitglieder der Bellwaldkommission.

2. Sachverhalt

Der Vorstand der FDP nominierte an seiner Sitzung vom 21. Juni 2020 für den Rest der Amtsperiode 2017 bis 2021 als neues Mitglied der Bellwaldkommission

- Michele Gervasi, geb. 13. März 1960, von Kestenholz, whft. Hofstattweg 5.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat wähle Michele Gervasi für den Rest der Amtsperiode 2017 bis 2021 als Mitglied der Bellwaldkommission.

4. Erwägungen

Michele Gervasi ist bereits in anderer Funktion vereidigt. Auf eine erneute Vereidigung kann deshalb verzichtet werden.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Michele Gervasi wird für den Rest der Amtsperiode 2017 bis 2021 als Mitglied der Bellwaldkommission gewählt.

Mitteilung an

- FDP
- Bellwaldkommission
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Sicherheit und Natur
- Leiter Finanzen
- Sachbearbeiterin Lohn
- Stabsstelle (Nachführung Behördenverzeichnis)
- Akten

Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnerstrasse mit Sonderbauvorschriften; Verabschiedung zur kantonalen Nachprüfung

Geschäftseigner Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen Vorprüfungsbericht vom 20. April 2020 / Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnerstrasse und diverse weitere Unterlagen vom 12. Juni 2020
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

Aufgrund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Die Bell Schweiz AG plant einen Neubau des in den 1970er Jahren durch die Grossmetzgerei Grieder AG erstellten und seither mehrfach umgebauten Rinderschlachthofs an der Dünnerstrasse in Oensingen. Mit dem Neubau des Schlachthofs werden auch die dazugehörigen Verarbeitungs-, Logistik- und Haustechnikanlagen modernisiert und den aktuellen Anforderungen angepasst.

Die aktuell gültigen Rahmenbedingungen für die Nutzung des Areals sind in den beiden Gestaltungsplänen "Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tschäppelisacker mit Verlegung Bipperkanal" (genehmigt mit RRB Nr. 2253 vom 23. November 1999) und "Erweiterung Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tschäppelisacker Food Town" (genehmigt mit RRB Nr. 2076 vom 28. Oktober 2002) festgelegt. In den Planungsverfahren für beide Erschliessungs- und Gestaltungspläne ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden.

Mit dem neuen Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnerstrasse werden die Rahmenbedingungen für den geplanten Neu- und Umbau auf dem Areal festgelegt.



Im vorliegenden Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) werden die Auswirkungen des Betriebs Bell auf Umweltbereiche beschrieben und beurteilt sowie verbindliche Massnahmen zur Einhaltung des Bau-, Planungs- und Umweltrechts festgelegt.

Die durchgeführten Abklärungen zeigen, dass die Vorhaben bei Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen die gesetzlichen Anforderungen in allen untersuchten Umweltbereichen erfüllen. Sie sind somit als umweltverträglich zu beurteilen.

Der Rinderschlachthof der Bell Schweiz AG in Oensingen besteht seit den 1970er Jahren. Die aktuellen Bauten am Standort Oensingen sind über Jahre in Etappen erstellt worden, zum Teil noch durch den Vorgängerbetrieb Grossmetzgerei Grieder AG. Heute sind sie zum Teil rund 40 Jahre alt und wurden in dieser Zeit mehrfach um- und ausgebaut sowie modernisiert.

Im Zusammenhang mit der Planung des Produktions- und Logistikzentrums für Lebensmittel "Food Town" wurden 1999 der "Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tschäppelisacker mit Verlegung Bipperkanal" (RRB Br. 2253, 23. November 1999) und 2002 die "Erweiterung Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tschäppelisacker "Food Town" (RRB Nr. 2076, 28. Oktober 2002) genehmigt. Diese Pläne bilden die heute rechtsgültige Grundlage für Bauten und Tätigkeiten im Areal.

Heute hat die Gebäudestruktur der ältesten Betriebsteile das Ende ihrer sinnvollen Lebensdauer erreicht, und weitere notwendige Umbauten sind nicht mehr wirtschaftlich möglich.

Aus diesen Gründen plant die Bell Schweiz AG einen Neubau des Rinderschlachthofs sowie weiterer nachgelagerter Produktionsanlagen, welche die heute bestehenden Anlagen ersetzen und ergänzen sollen. Der Neubau soll innerhalb des bestehenden Betriebsareals, zum Grossteil auf der Fläche des heutigen oberirdischen Personalparkplatzes, errichtet werden.

Der Neubau des Rinderschlachthofs dient nicht primär zur Erweiterung der Kapazitäten, sondern zur Anpassung des Schlachthofs an die aktuellen Anforderungen in Bezug auf Arbeitsabläufe, Hygiene etc.

Wenn der neue Rinderschlachthof in Betrieb steht, wird der heutige Schlachthof stillgelegt und zurückgebaut. An seiner Stelle werden neue Betriebsanlagen, in erster Linie Abstandshallen (Kühlräume zur Auskühlung der frisch geschlachteten Tierkörper) erstellt. Die Weiterverarbeitung der Rinder nach dem Schlachten (Zerlegerei etc.) erfolgt in den heutigen Anlagen in Oensingen.

Das vorgesehene Areal ist heute rechtsgültig als Industriezone eingezont. Diese Zonierung wird auch mit der aktuellen Gesamtrevision der Ortsplanung (Planaufgabe 18. November bis 19. Dezember 2016) beibehalten.

Gemäss § 11 des aktuellen, im November 2016 noch gültigen, Zonenreglements der Gemeinde kann in der Industriezone von Oensingen nur im Rahmen von Gestaltungsplänen gebaut werden.

Eine gleichlautende Bestimmung ist auch im neuen Zonenreglement gemäss der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung vorgesehen.

Zusätzlich ist gemäss § 46 des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes für "Bauten und bauliche Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist" in jedem Fall ein Gestaltungsplan erforderlich.

Somit ist die Gestaltungsplanpflicht für das Vorhaben sowohl durch das kantonale Bau- und Planungsgesetz, als auch durch das kommunale Zonenreglement begründet.

Im auszuarbeitenden Nutzungsplan sind sowohl die zukünftige Erschliessung des Betriebsareals, als auch die Bebauung und Nutzung festzulegen. Er wird aus diesem Grund als "Erschliessungs- und Gestaltungsplan" bezeichnet.

In der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Verordnung, UVPV) ist verbindlich festgelegt, welche Betriebe und Anlagen der UVP-Pflicht unterstehen. Im Anhang der UVPV sind die UVP-pflichtigen Anlagentypen sowie das massgebliche Verfahren zur Beurteilung dieser Vorhaben verbindlich und abschliessend aufgelistet.

Gemäss der aktuellen Fassung der UVPV (Stand am 1. Oktober 2016) unterliegen "Schlächtereien, fleischverarbeitende Betriebe (...) mit einer Produktionskapazität von über 30 t Fertigerzeugnissen pro Tag" der UVP-Pflicht (Anhang zur UVPV, Anlagentyp 70.21).

Neben neuen Anlagen unterliegen nach Art. 2 der UVPV auch Änderungen bestehender, UVP-pflichtiger Anlagen der UVP-Pflicht, wenn "die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft" und "über die Änderung im Verfahren entschieden wird, das bei neuen Anlagen für die Prüfung massgeblich ist".

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der kantonalen Verwaltungsgerichte ist eine Änderung einer bestehenden Anlage als wesentlich anzusehen, wenn die damit verbundenen Umweltbelastungen eine ins Gewicht fallende Veränderung erfahren können. Dieses Thema wird im Band Umwelt-Wissen 0737: "UVP-Pflicht bei Änderung bestehender Anlagen" (BAFU, 2007) vertieft behandelt.

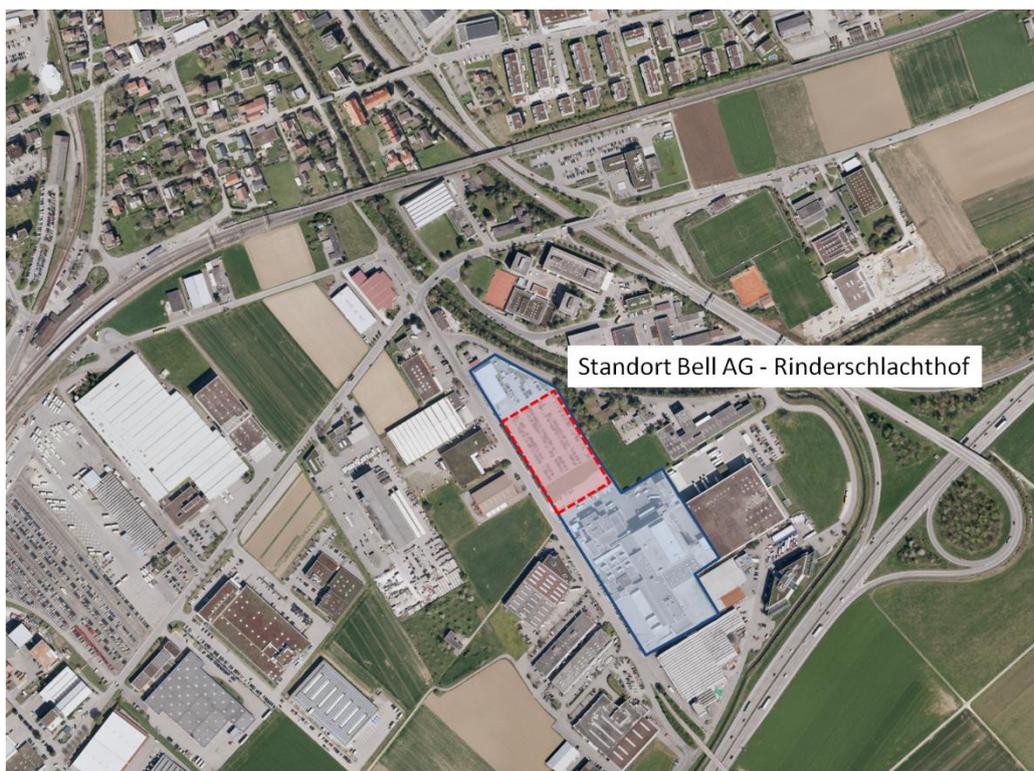
Vorgespräche mit den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Bauherrschaft haben zum Ergebnis geführt, dass das Vorhaben als wesentliche Änderung des bisherigen Betriebs anzusehen ist. Damit unterliegt das Vorhaben der UVP-Pflicht.

Die UVP ist kein eigenständiges Bewilligungsverfahren. Sie ist daher im Rahmen eines geeigneten Leitverfahrens (für das jeweilige Vorhaben massgebendes Bewilligungsverfahren) gemäss der "Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993" durchzuführen.

Gemäss § 46 des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes ist für "Bauten und bauliche Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist" in jedem Fall auch ein Gestaltungsplan erforderlich.

Mit dem geplanten Neubau des Schlachthofs wird die Verarbeitungskapazität von heute 750 auf maximal 1'100 Rinder pro Tag gesteigert.

Dies entspricht einer Produktionskapazität am Standort Bell Dünnerstrasse von heute rund 170 Tonnen Rindfleischprodukten am Tag. Mit dem geplanten Ausbau soll die Produktionskapazität des Betriebes auf maximal rund 220 Tonnen Rindfleischprodukte pro Tag gesteigert werden.



Nach Erhalt des Vorprüfungsberichts vom 20. April 2020 wurde mit den zuständigen Amtsstellen des Kantons eine Koordinationssitzung abgehalten, um diverse Punkte aus der Vorprüfung zu besprechen. Folgende Punkte wurden besprochen:

1. Grossbezügerin gemäss CO₂-Gesetzgebung
2. Ist die Anlage güterverkehrsintensiv?
3. Erschliessung Parkhaus definieren
4. Kapazität Parkhaus
5. Verkehrssimulation anpassen und erweitern
6. Gesamtkonzept Industrie Oensingen für die Anbindung des Langsamverkehrs an den Bahnhof

Mit den zuständigen Amtsstellen konnten alle Bereiche bereinigt werden. Alle Unterlagen wurden von Seiten des Planungsbüros angepasst und liegen nun zu einer Nachprüfung vor. Folgende Bereinigungen wurden gemacht:

1. Die Firma Bell AG verfügt über Massnahmen betreffend CO₂-Gesetzgebung.
2. Die Anlage Bell Rinderschlachthof ist nicht güterverkehrsintensiv.
3. Das Parkhaus wird über die Südringstrasse erschlossen.
4. Das Parkhaus wird mit 1'200 Abstellplätzen gebaut die Freigabe der Abstellplätze soll etabliert werden.
5. Die Verkehrssimulation wurde erweitert und an den Knotenpunkten angepasst.
6. Ein Gesamtkonzept für die Langsamverkehrserschliessung der Industriezone von Oensingen wurde im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision gemacht.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnerstrasse mit Sonderbauvorschriften vom 12. Juni 2020 sowie der Raumplanungsbericht und der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) sollen dem Amt für Raumplanung (ARP) zur Nachprüfung eingereicht werden.

4. Erwägungen

Die Bau- und Planungskommission hat an der Sitzung vom 18. Juni 2020 den Vorprüfungsbericht Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnerstrasse behandelt und empfiehlt den Erschliessungs- und Gestaltungsplan inkl. UVB sowie das Mobilitätskonzept einstimmig an den Gemeinderat zur Verabschiedung zur Nachprüfung an den Kanton.

Mit dem Beschluss zur Auflage kann nach heutigem Stand im August gerechnet werden.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnerstrasse mit Sonderbauvorschriften vom 12. Juni 2020 sowie der Raumplanungsbericht und der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) wird dem Amt für Raumplanung (ARP) zur Nachprüfung eingereicht.
- 5.2 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- BSB + Partner Ingenieure und Planer, Rolf Riechsteiner, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen
- Amt für Raumplanung
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Präsident Bau- und Planungskommission
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Akten

Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Holinden mit Sonderbauvorschriften; Verabschiedung zur kantonalen Nachprüfung

Geschäftseigner Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen Vorprüfungsbericht vom 20. April 2020 / Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnerstrasse und diverse weitere Unterlagen vom 12. Juni 2020
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

Aufgrund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Unter der internen Bezeichnung "Opera" verfolgt die Bell Schweiz AG ein Projekt für den Neubau eines Produktions- und Logistikzentrums für Fleischprodukte im Gebiet Holinden in Oensingen. Das Projekt hat zum Ziel, die Sparte Frischfleisch der Division Bell Schweiz AG am Standort Oensingen neu zu organisieren und heute in Basel bestehende Betriebsteile nach Oensingen zu verlagern.

Neben Produktions- und Logistikbauten ist auf dem Areal Holinden die Erstellung eines zentralen Parkhauses für die Bell-Mitarbeiter am Standort Oensingen vorgesehen. Dieses soll durch die Beschäftigten der Betriebe Bell Holinden und Bell Dünnerstrasse (Rinderschlachthof und angeschlossener Verarbeitungsbetrieb, vergleiche Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnerstrasse) genutzt werden.

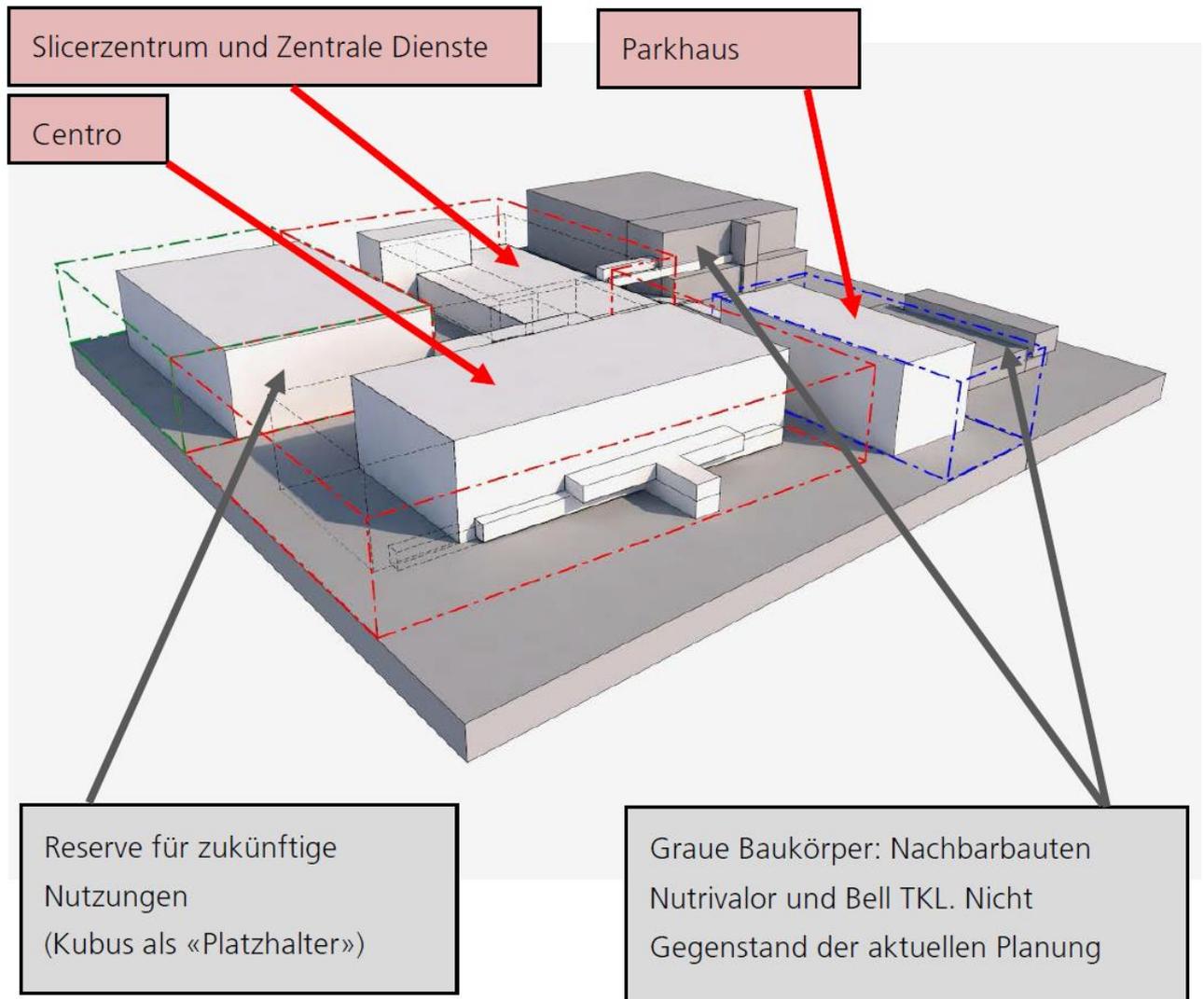
Die beiden Projekte Bell Holinden und Bell Dünnerstrasse könnten grundsätzlich unabhängig voneinander an verschiedenen Standorten erstellt und betrieben werden. Durch die geplante Realisierung in Oensingen sollen jedoch Synergien zwischen den beiden Werken genutzt werden, insbesondere in den Bereichen Logistik und Verkehr, z.B. "interne" Transporte zwischen den verschiedenen Bell-Betrieben, Bau eines gemeinsamen Parkhauses für das Personal.

Um diesem funktionalen Zusammenhang Rechnung zu tragen, wurde folgendes Vorgehen gewählt:

- Erarbeitung von zwei separaten Erschliessungs- und Gestaltungsplänen, jeweils mit Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)
- In beiden UVBs wird das jeweilige Projekt beurteilt plus eine Gesamtbeurteilung der beiden Projekte vorgenommen
- Die Auswirkungen der beiden Vorhaben auf die Verkehrsbelastungen sowie die Auswirkungen des Verkehrs auf Luftschadstoff- und Lärmbelastungen werden ausschliesslich als "Gesamtbeurteilung" für beide Vorhaben bestimmt und beurteilt, da sich die Verkehrsauswirkungen der beiden Vorhaben nicht vollständig trennen lassen.

Wie die durchgeführten Abklärungen zeigen, erfüllen die beiden Vorhaben Bell Holinden und Bell Dünnerstrasse bei Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen die gesetzlichen Anforderungen in allen untersuchten Umweltbereichen. Dies gilt sowohl bei einer getrennten Beurteilung der Vorhaben wie auch bei einer gemeinsamen Gesamtbeurteilung.

Sie sind somit als umweltverträglich zu beurteilen.



Vorgeschichte und parallele Planungen am Bell-Standort Oensingen

Die Bell Schweiz AG betreibt an der Dünnerstrasse in Oensingen seit Jahren einen Rinderschlachthof mit angeschlossenen Verarbeitungsbetrieb für Rindfleischprodukte.

Der Rinderschlachthof besteht seit den 1970er Jahren. Die aktuellen Bauten am Standort Oensingen sind über Jahre in Etappen erstellt worden, zum Teil noch durch den Vorgängerbetrieb Grossmetzgerei Grieder AG. Heute sind sie zum Teil rund 40 Jahre alt und wurden in dieser Zeit mehrfach um- und ausgebaut sowie modernisiert. Um den Betrieb Bell Dünnerstrasse, d.h. den Rinderschlachthof, und den damit verbundenen Verarbeitungsbetrieb für Rindfleischprodukte längerfristig weiterführen zu können, ist heute eine grundlegende Erneuerung zwingend erforderlich.

Zu diesem Zweck wird aktuell der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnerstrasse erarbeitet.

Westlich des Betriebs Bell Dünnerstrasse wurde ab 2016 auf der Parzelle GB Oensingen Nr. 1143 ein Gestaltungsplan mit UVB für ein Tiefkühlager (TKL Holinden) erarbeitet. Diese Planung wurde vom 28. April bis zum 29. Mai 2017 aufgelegt und mit dem Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 438 vom 27. März 2018 genehmigt. Aktuell (Stand Sommer 2019) ist das Tiefkühlager im Bau.

Vorhaben Bell Holinden

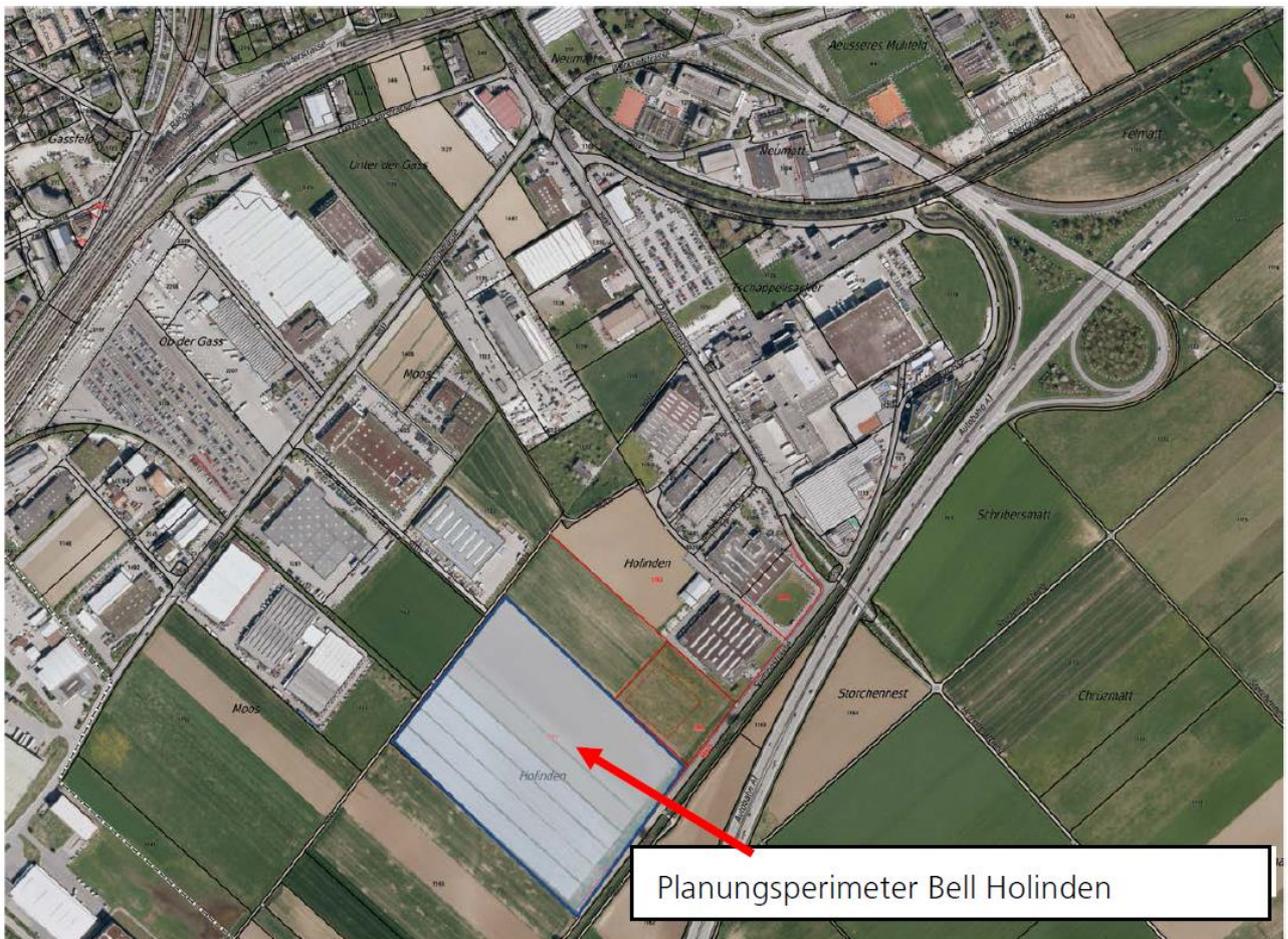
Unter der internen Bezeichnung "Opera" verfolgt die Bell Schweiz AG ein Projekt für den Neubau eines Produktions- und Logistikzentrums für Fleischprodukte am Standort Holinden in Oensingen.

Das Projekt hat zum Ziel, die Sparte Frischfleisch der Division Bell Schweiz AG am Standort Oensingen neu zu organisieren und heute in Basel bestehende Betriebsteile nach Oensingen zu verlagern. Dazu sollen im Gebiet "Holinden" ein neues Produktionswerk und eine zentrale Kommissionier- und Verteilplattform erstellt werden. Vorgesehen sind drei Gebäudekomplexe: Ein Slicerzentrum, eine Kommissionier- und Verteilplattform „Centro“ sowie die Zentralen Dienste mit Logistik-, Verwaltungs- und Technikfunktionen.

Um die erforderliche Flexibilität für zukünftige Bedürfnisse sicherzustellen, ist auf dem Areal eine Reservefläche vorgesehen. Diese könnte z.B. für die Errichtung einer neuen Zerlegerei genutzt werden.

Die Planung sieht weiter vor, auf dem Areal Bell Holinden ein zentrales Parkhaus für die Mitarbeiter am Standort Bell Oensingen zu erstellen. Dieses soll durch die Beschäftigten der Betriebe Bell Holinden und Bell Dünnerstrasse genutzt werden.

Mit der Umsetzung des Projekts Opera sollen neben operativen Verbesserungen und Produktionserweiterungen auch Produktionsbedingungen geschaffen werden, welche den heutigen Anforderungen (Hygiene, Reinraumtechnologie, Energie- und Wassermanagement, Lüftung, Raumhöhe, Entfeuchtung, etc.) entsprechen.



Nach Erhalt des Vorprüfungsberichts vom 20. April 2020 wurde mit den zuständigen Amtsstellen des Kantons eine Koordinationssitzung abgehalten um diverse Punkte aus der Vorprüfung zu besprechen. Folgende Punkte wurden besprochen:

1. Grossbezügerin gemäss CO2-Gesetzgebung
2. Ist die Anlage güterverkehrsintensiv?
3. Erschliessung Parkhaus definieren
4. Kapazität Parkhaus
5. Verkehrssimulation anpassen und erweitern
6. Gesamtkonzept Industrie Oensingen für die Anbindung des Langsamverkehrs an den Bahnhof
7. Kontrolle Nutzfahrzeugverkehr

Mit den zuständigen Amtsstellen konnten alle Bereiche bereinigt werden und alle Unterlagen wurden von Seiten Planungsbüro angepasst und liegen nun zu einer Nachprüfung vor. Folgende Bereinigungen wurden gemacht:

1. Die Firma Bell AG verfügt über Massnahmen betreffend CO2-Gesetzgebung.
2. Der Betrieb Bell Holinden ist keine güterverkehrsintensive Anlage gemäss dem Kantonalen Richtplan. Das Verkehrsaufkommen ist auf max. 400 Fahrten pro Tag (DTV) beschränkt.
3. Das Parkhaus wird über die Südringstrasse erschlossen.
4. Das Parkhaus wird mit 1'200 Abstellplätzen gebaut die Freigabe der Abstellplätze soll etabliert werden.
5. Die Verkehrssimulation wurde erweitert und an den Knotenpunkten angepasst.
6. Ein Gesamtkonzept für die Langsamverkehrerschliessung der Industriezone von Oensingen wurde im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision gemacht.
7. Die Firma Bell AG muss ein Controlling einrichten um sicherzustellen, dass die Fahrzeugzahlen eingehalten werden. Die Verkehrszahlen sind der Baubehörde jährlich vorzulegen. Allfällige Massnahmen zur Beschränkung des Verkehrsaufkommens wird ebenfalls durch die Baubehörde festgelegt.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Holinden mit Sonderbauvorschriften vom 12. Juni 2020 sowie der Raumplanungsbericht und der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) sollen dem Amt für Raumplanung (ARP) zur Nachprüfung eingereicht werden.

4. Erwägungen

Die Bau- und Planungskommission hat an der Sitzung vom 18. Juni 2020 den Vorprüfungsbericht Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Holinden behandelt und empfiehlt den Erschliessungs- und Gestaltungsplan inkl. UVB sowie das Mobilitätskonzept einstimmig an den Gemeinderat zur Verabschiedung zur Nachprüfung an den Kanton.

Mit dem Beschluss zur Auflage kann nach heutigem Stand im August gerechnet werden.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Holinden mit Sonderbauvorschriften vom 12. Juni 2020 sowie der Raumplanungsbericht und der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) wird dem Amt für Raumplanung (ARP) zur Nachprüfung eingereicht.
- 5.2 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- BSB + Partner Ingenieure und Planer, Rolf Riechsteiner, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen
- Amt für Raumplanung
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Präsident Bau- und Planungskommission
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Akten

Gestaltungsplan Gewerbetower GB Oensingen Nr. 1129; Ausnahmebegehren Verkaufsfläche für Tankstellenshop

Geschäftseigner Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen Nutzungskonzept Gewerbetower vom 18. März 2020
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

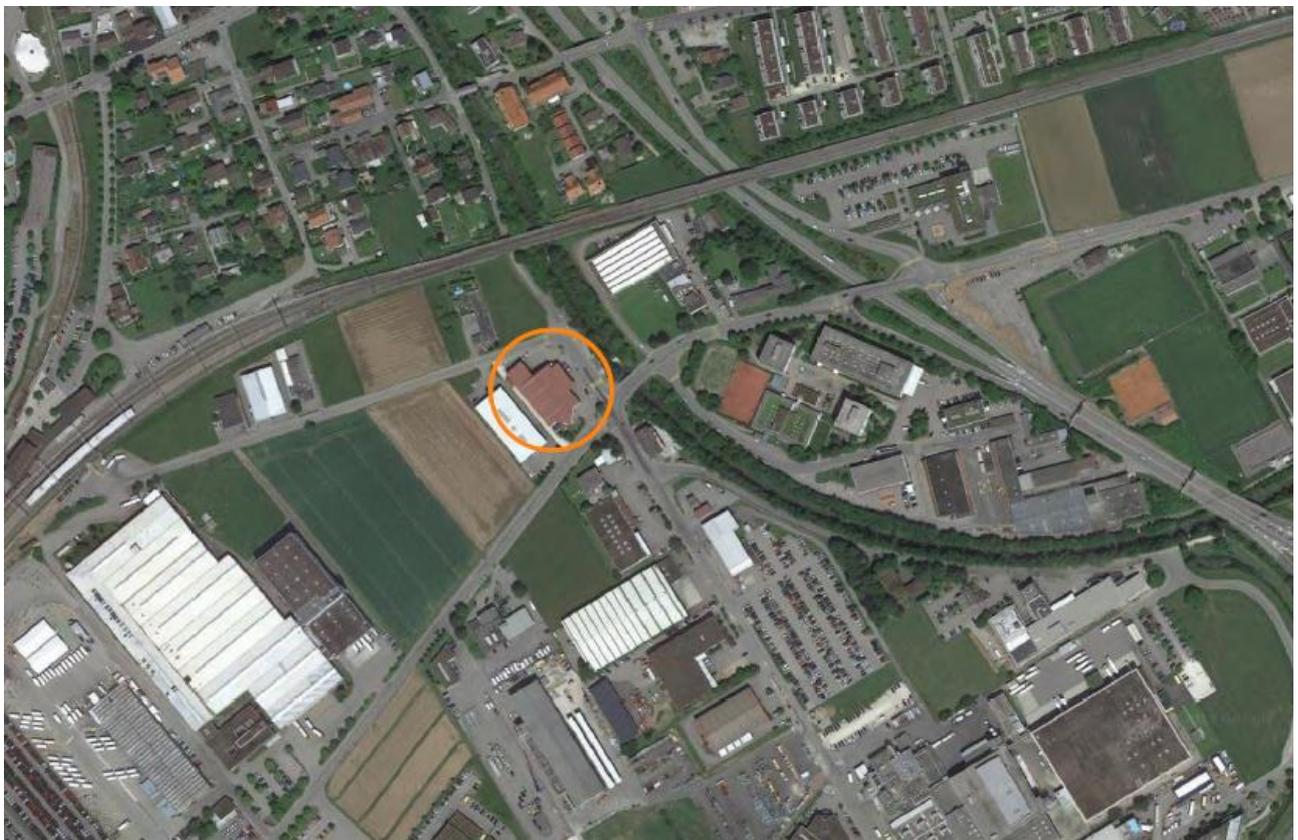
1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat ist die oberste Planungsbehörde und gemäss § 23 der Gemeindeordnung zuständig für die raumplanerische Entwicklung der Gemeinde.

Aufgrund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

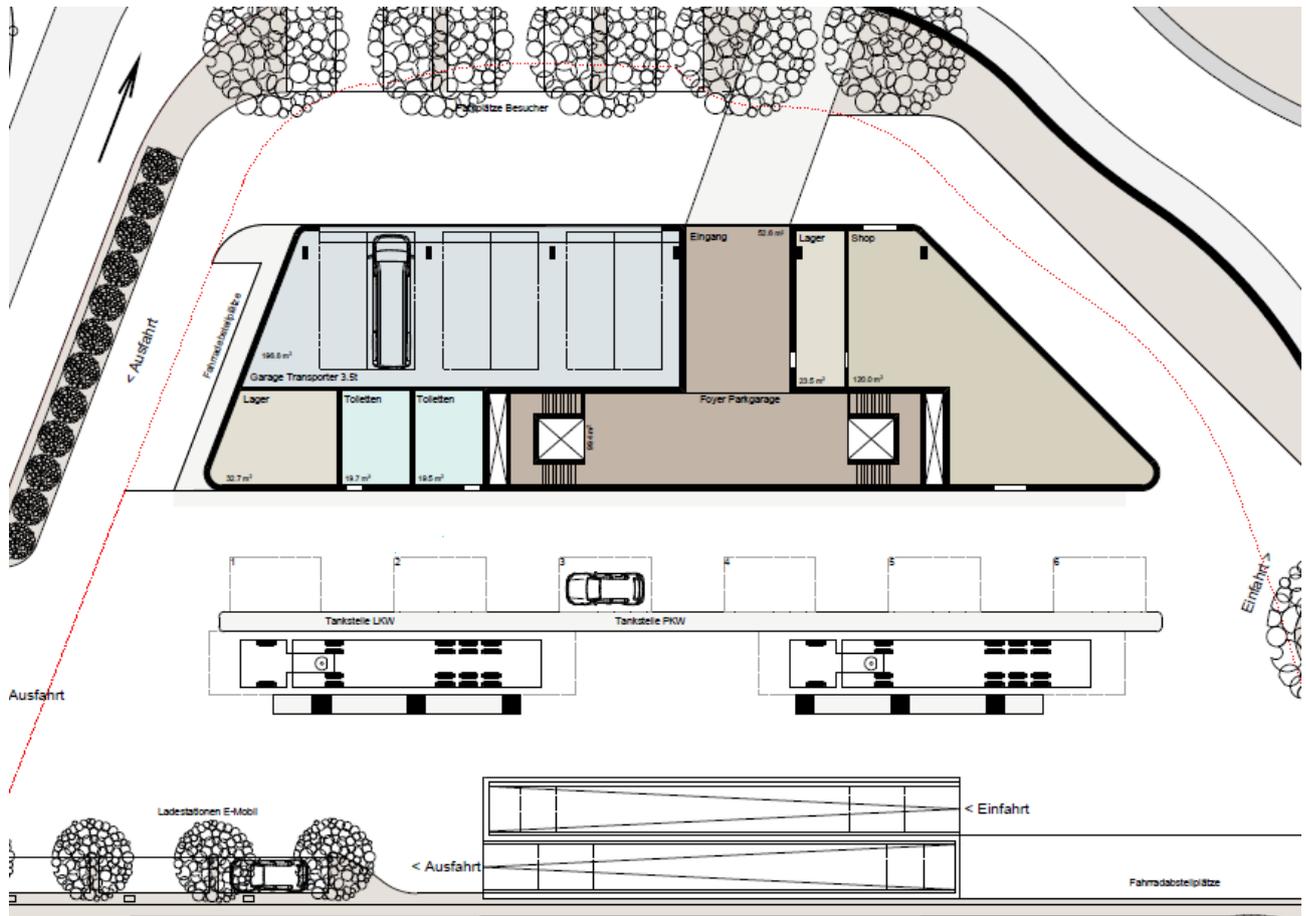
2. Sachverhalt

Auf GB Oensingen Nr. 1129 ist ein Neubau geplant. Das Grundstück befindet sich in der Industriezone, weshalb für das Bauvorhaben ein Gestaltungsplan erstellt werden muss.



Geplant ist ein Gewerbeturm, voraussichtlich in Holzbauweise, der dem Nachhaltigkeitsaspekt Rechnung trägt und darüber hinaus das Potenzial für ein "Leuchtturmprojekt" hat.

Die Hauptnutzung des Gebäudes beinhaltet Bürofläche für hochwertige Dienstleistungsbetriebe. Im Erdgeschoss ist eine Betankungsanlage für Personenwagen und für Lastwagen geplant. Da das Segment der Elektrobetankung ebenfalls bedient sein wird, braucht es einen kleinen Shop, der die Wartezeiten unterstützend "überbrückt". In den zwei Untergeschossen befinden sich die nötigen technischen Einrichtungen wie eine adäquate Anzahl Parkplätze.



Das Dienstleistungsangebot ist ein Gewinn für die gesamte Industriestrasse und verstärkt die angestrebte Aufwertung des Industrieschwerpunkts in Oensingen. Es hat sich ein grosses Interesse von staatlichen Institutionen wie Pensionskassen für das Objekt abgezeichnet, sei dies als Investitionsobjekt, aber auch als neuer Standort mit grösseren Büroflächen.

Speziell zu klären ist die Einrichtung eines kleinen Tankstellenshops mit Verkauf in der Industriezone. Gemäss Zonenreglement § 16 Abs. 1 lit f Baureglement (BR) sind "Verkaufs- und Ausstellungsflächen nur in Verbindung mit einem produzierenden Betrieb zulässig und müssen im Verhältnis zur realisierten Geschossfläche von untergeordneter Bedeutung sein".

Im Erdgeschoss ist eine moderne Tankstelle mit allen Treibstoffen (Elektro, Ad-Blue, etc.) sowie einem Tankstellenshop von 120 m² Nutzfläche geplant.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat erteile eine Ausnahme zu § 15 Abs. 1 lit f des rechtskräftigen Zonenreglements, unter Einhaltung der in der Voranfrage eingereichten Grösse.

4. Erwägungen

Die Bau- und Planungskommission hat das Ausnahmebegehren zu § 15 Abs. 1 lit f, wonach Verkaufs- und Ausstellungsflächen nur in Verbindung mit einem produzierenden Betrieb zulässig sind und im Verhältnis zur realisierten Geschossfläche von untergeordneter Bedeutung sein müssen, an ihrer Sitzung vom 14. Mai 2020 behandelt und einstimmig zu Handen des Gemeinderats zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung verabschiedet.

5. Diskussion

Bruno Locher findet das Projekt als solches gut. Er hat allerdings die Erwartungshaltung, dass auf den nachbarlichen Grundstücken ebenso hoch gebaut wird, um das nur noch spärlich vorhandene Land gut zu nützen. Bruno Locher war erstaunt, dass dieses Projekt anlässlich der Diskussionen um das Abfallwesen nie erwähnt wurde. So, wie es im Moment aussieht, wird die Sammelstelle nicht mehr an der gleichen Stelle betrieben werden können.

Georg Schellenberg erwähnt, dass er an der Informationssitzung vom 14. Januar 2020 verschiedene Varianten aufgezeigt habe. Eine davon habe den Status Quo beinhaltet. Sollte nun dieses Projekt gebaut werden, müsse man halt eine andere Variante berücksichtigen oder nach weiteren Ideen suchen. Im Moment warte er das weitere Vorgehen habe. Die Firma Eggenschwiler müsse sowieso eine gewisse Kündigungsfrist einhalten, damit wir genügend Zeit haben, eine andere Variante zu realisieren.

Auch für den Gemeindepräsidenten ist es gut möglich, dass mit der Realisierung des vorliegenden Projekts ein anderer Standort für die Sammelstelle gesucht werden muss. Die Firma Eggenschwiler habe aber ein klares Interesse bekundet, die Sammelstelle weiterhin zu betreiben. Heute gehe es aber noch nicht um die Vorprüfung des Projekts, sondern lediglich um eine Grundsatzaussage des Gemeinderats, ob für den Bau eines Tankstellenshops eine Ausnahmebewilligung erteilt werden soll. Der Gemeindepräsident spricht sich für dieses Vorhaben aus. Seiner Meinung nach ist es nicht falsch, an diesem Ort einen Shop zu realisieren, resp. dessen Bau zu ermöglichen. Die Erwartungshaltung von Bruno Locher, dass in der Industrie möglichst hoch zu bauen sei, kann der Gemeindepräsident verstehen. Ein verdichtetes Bauen sei zu fördern, könne aber nicht vorgeschrieben werden.

Theodor Hafner macht darauf aufmerksam, dass die aufgezeichnete Einfahrt kaum mit dem geplanten Kreisell zu vereinbaren ist. Er bittet darum, auf dies ein besonderes Augenmerk zu halten. Gemäss Andreas Affolter wird bei der Planung der Entlastungsstrasse mit Sicherheit beurteilt, ob eine Einfahrt direkt ab der Hauptstrasse möglich sein wird. Unter Umständen müssen die Ein- und die Ausfahrt von und in die Tiefgarage "gekehrt" werden. Der Gemeindepräsident sieht den Einwand von Theodor Hafner als durchaus berechtigt an. Dieser müsse in die weitere Planung mit einbezogen werden.

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 6.1 Der Gemeinderat erteilt eine Ausnahmebewilligung zu § 15 Abs. 1 lit f des rechtskräftigen Zonenreglements der Einwohnergemeinde Oensingen, unter Einhaltung der in der Voranfrage eingereichten Grösse.
- 6.2 Die Abteilung Bau wird beauftragt, das Planungsbüro zu informieren.

Mitteilung an

- BSB + Partner Ingenieure und Planer, Rolf Riechsteiner, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Akten

Projekt Schutzwald OENS-09 Ravellen; Genehmigung 3. Etappe

Geschäftseigner	Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
Entscheidungsgrundlagen	Bund: Waldgesetz WaG, Art. 35 Grundsätze Waldgesetz Kt. Solothurn § 25, Waldverordnung Kt. Solothurn § 51 Weisung Schutzwald Kt. Solothurn, 3. März 2015, Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF)
Traktandenbericht verfasst durch	Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat ist die oberste Planungsbehörde und gemäss § 23 der Gemeindeordnung zuständig für die raumplanerische Entwicklung (Ortsplanung) der Gemeinde.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Der Gemeinderat genehmigte am 27. April 2020 die Vereinbarung im Bereich Schutzwald "Ravellen". Im Protokollauszug wurde erwähnt, dass der Gemeinde Kosten von Fr. 8'850 entstehen, welche bereits budgetiert sind.

Im Nachhinein stellte die Bürgergemeinde ein weiteres Pauschalblatt für die dritte (und letzte) Etappe zu, laut welchem der Gemeinde weitere Kosten von Fr. 5'804 entstehen mit der Bitte um Genehmigung durch den Gemeinderat.

Da es sich um eine sehr aufwendige Etappe handelt, mussten vorgängig zusätzliche Abklärungen gemacht werden, weshalb dieses Pauschalblatt erst im Nachhinein erstellt werden konnte.

3. Antrag an den Gemeinderat

Das Pauschalblatt für die dritte Etappe des Schutzwaldprojekts Ravellen, nach welchem der Gemeinde Kosten von Fr. 5'804 entstehen, sei zu genehmigen.

4. Diskussion

Bruno Locher macht darauf aufmerksam, dass das "liegen gelassene Holz" in Anbetracht der Sonnwendfeier gefährlich werden könnte. Unter der Ravelle sei überdies bereits geholt worden, und es sehe aus wie ein Kahlschlag. Der Leiter Bau informiert, dass der Wald an dieser Stelle nicht genügend Schutzwirkung gegen einen allfälligen Steinschlag hat. Deshalb habe man weitere Massnahmen ergreifen müssen. Das Projekt werde von kantonaler Seite begleitet. Andreas Affolter geht davon aus, dass aus mit dieser Massnahme und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gründe das Beste herausgeholt werde. Ob die Sonnwendfeier allerdings mitberücksichtigt wurde, kann er nicht bestätigen. Gemäss Fabian Gloor ist der Kanton bei der Planung der Sonnwendfeier jeweils involviert.

Dirk Weber wäre froh gewesen, wenn von Anfang an klar kommuniziert worden wäre, dass noch eine weitere Etappe anstehe. Nun müsse man einen weiteren Kredit sprechen, von dem man nichts gewusst habe.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Das Pauschalenblatt für die dritte Etappe des Schutzwaldprojekts Ravellen, nach welchem der Gemeinde Kosten von Fr. 5'804 entstehen, wird genehmigt.

Mitteilung an

- Forstbetrieb der Bürgergemeinde Oensingen
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Sicherheit und Natur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Akten

Teilrevision Abfallreglement und Gebührenordnung zum Abfallreglement; Verabschiedung zu Händen der Gemeindeversammlung

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
 Entscheidungsgrundlagen Synopse Abfallreglement und dazugehörige Gebührenordnung vom 3. Juni 2020
 Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Nach der letzten Teilrevision des Abfallreglements vom 26. Juni 2017 und der Anpassung der Gebührenordnung per 1. Januar 2019 und den an der Gemeindeversammlung geforderten Überprüfungen in den Bereichen Finanzen und Organisation des Abfallwesens, hat sich die Werkkommission intensiv mit dem Thema beschäftigt. An mehreren Sitzungen wurden die neue Ausrichtung und die Finanzierung des gesamten Abfallwesens diskutiert.

An einer Infoveranstaltung vom 14. Januar 2020 wurden im Feuerwehrmagazin mögliche Varianten für die Neuorganisation der Siedlungsabfallentsorgung in Oensingen vorgestellt. Die Mehrheit der Anwesenden hat sich klar für die Beibehaltung der heutigen Organisation der Abfallsammlung in Oensingen ausgesprochen.

- Abfuhr Hauskehricht 52 x im Jahr
- Abfuhr Grüngut 42 x im Jahr inkl. 4 x Selbstanlieferung bei Kompostieranlage
- Wertstoffe Sammelstelle Eggenschwiler (gleiche Öffnungszeiten)
- Papiersammlung 5 x im Jahr (Kreisschule und Jugendriege)
- Kleider und Schuhe 1 x im Jahr (Tell-TEX)
- Sonderabfälle 1 x im Jahr (Giftmobil)

Die Werkkommission hat die eingegangenen Rückmeldungen aus dieser Infoveranstaltung diskutiert und diverse Anpassungen im Reglement und der Gebührenordnung diskutiert. Nach den Grundsatzentscheiden der Werkkommission hat der Leiter Bau für die Sitzung vom 3. Juni 2020 das Abfallreglement und die Gebührenordnung überarbeitet und diverse Anpassungen vorgenommen.

Im **Abfallreglement** sind folgende Anpassungen und Ergänzungen vorgesehen:

Änderungen in rot	Bemerkungen
§ 2	
Zuständigkeit der Gemeinde / Begriffe	
¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle, Grüngutabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.	

Änderungen in rot	Bemerkungen
<p>² Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushaltungen überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt in die zugewiesene Entsorgungsanlage zu bringen.</p> <p>Abfälle aus Unternehmenseinheiten mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, gelten ebenfalls als Siedlungsabfälle.</p>	<p>Ergänzung der Definition der Siedlungsabfallentsorgung bei Unternehmen und der Zuständigkeit gemäss der geltenden Gesetzgebung.</p>
<p>³ Als Unternehmenseinheiten gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikations-Nummer (UID) oder in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallsystem. Es gilt die Selbstdeklarationspflicht.</p> <p>Unternehmenseinheiten (UID-Einheiten) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einheiten des Handelsregisters, – mehrwertsteuerpflichtige Einheiten, – Selbstständigerwerbende, – in einem kantonalen Anwalts- / Notariatsregister eingetragene Personen, – einfache Gesellschaften (z.B. Praxisgemeinschaften), – in der Schweiz ansässige ausländische Unternehmen, – land- und forstwirtschaftliche Betriebe, – Einheiten der öffentlichen Verwaltung, – mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Einrichtungen, – Stiftungen, – Parteien, – Vereine. 	<p>Festlegung, was ein Unternehmen ist. Die Definition der UID-Einheit entstammt einer Wegleitung des Bundes. Um spätere Konflikte zu vermeiden, hat Andreas Affolter die einzelnen UID-Einheiten explizit aufgelistet. Eine Person oder Firma, die mehrwertsteuerpflichtig ist, erhält automatisch eine UID-Nr. Diese wird beim Bundesamt für Statistik erfasst. Gegenüber der Gemeinde besteht keine Meldepflicht für die UID-Registrierung.</p>
<p>§ 9</p>	
<p>Bereitstellung der Abfälle</p>	
<p>² Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern mit mehr als sechs Wohnungen kann die Gemeindeverwaltung die Verwendung von Containern vorschreiben. Diese sind vom Liegenschaftsbesitzer oder vom Betriebsinhaber in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.</p>	<p>Vorschrift, ab wann bei Überbauungen und Mehrfamilienhäusern Container verwendet werden müssen.</p>
<p>³ Für Unternehmenseinheiten dürfen maximal drei Container pro Leerung bereitgestellt werden. Bei Überschreitung dieser Anzahl wird die doppelte Grundgebühr erhoben.</p>	<p>Vorschrift bezüglich Anzahl Container, die Unternehmenseinheiten zur Leerung bereitstellen dürfen.</p>
<p>⁴ Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt, oder ist der Zugang zu ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.</p>	<p>Definition, wann eine Übernahme des Abfalls verweigert werden kann.</p>
<p>⁵ Für die Bereitstellung im Normcontainer im Unter- und / oder Halbunterflursystem sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.</p>	<p>Regelung der Zuständigkeit der technischen Spezifikationen bei Unter- oder Halbunterflursystemen.</p>

Änderungen in rot	Bemerkungen
§ 10	
Informationspflicht der Gemeinde	
<p>¹ Der Gemeinderat:</p> <ul style="list-style-type: none"> - informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an; - macht die Bevölkerung und die Unternehmenseinheiten das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen; - weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin; - erteilt der Gemeindeverwaltung den Auftrag, in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen sowie den Standort der Sammelstelle zu orientieren; - erstattet in geeigneter Form jährlich Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher sowie Inhaber von Abfällen von Belang sind. 	
§ 13	
Kehrrichtabfuhr	
<p>¹ Die Gemeinde organisiert Abfahren für Siedlungsabfälle, wo keine Separatsammlungen möglich sind. Diese Abfahren erfassen alle vermischten Abfälle aus privaten Haushalten sowie aus Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetrieben und aus öffentlichen Betrieben.</p>	
<p>⁴ Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe mit vermischten Abfällen im Umfang von mehr als drei Containern pro Abfuhr haben diese auf eigene Kosten direkt der Verbrennungsanlage zuführen zu lassen. Solche Betriebe gelten als Selbstentsorger.</p>	
§ 21	
Sammelstellen	
<p>² Die Gemeinde kann bei grösseren Überbauungen die Errichtung von Quartiersammelstellen vorschreiben und vom Investor nach Vorschrift der Gemeinde finanzieren betreiben lassen.</p>	
§ 24	
Gebühren	
<p>¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern und Inhabern mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren übertragen. Zur Deckung dieser Kosten erhebt die Gemeinde Gebühren.</p>	Anpassung des alten Textes.

Änderungen in rot	Bemerkungen
<p>³ Die Pflicht zur Entrichtung von Grundgebühren haben PrivatHaushalte sowie Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe Unternehmen. Diese Grundgebühren müssen die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der nicht verwertbaren und verwertbaren aber nicht kompostierbaren Siedlungsabfälle und anfallenden Sonderabfälle, den allgemeinen Verwaltungsaufwand, der im Bereich des Abfallwesens entsteht sowie die zu entrichtenden Abgaben auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) und allfällige Betriebsbeiträge an Abfallanlagen und Sammelstellen decken.</p>	<p>Definition Haushalt und Unternehmen.</p>
<p>^{3bis} Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.</p> <p>Der Gemeinderat kann die Grundgebühr für einen Haushalt oder eine Unternehmenseinheit entsprechend anpassen, falls diese die Entsorgungsdienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur in sehr reduziertem Ausmass in Anspruch nehmen. Voraussetzungen für eine Gebührenreduktion werden in der Gebührenordnung festgelegt.</p>	<p>Festlegung, wann Gebühren zu entrichten sind und wann die Möglichkeit besteht, davon entlastet zu werden.</p>
<p>^{3ter} Bei gleichen Adressen von Unternehmenseinheiten / Haushalten müssen für beide Einheiten Grundgebühren entrichtet werden.</p>	<p>Definition, wie bei gleicher Adresse von Unternehmen und Haushalt die Grundgebühren zu entrichten sind.</p>
<p>§ 26 Abfallrechnung</p>	
<p>³ Die Gemeindeverwaltung legt zudem jährlich eine nach Schwarzkehricht, Grüngut, übrige Abfälle und Sonderabfälle aufgeteilte Abfallrechnung vor.</p>	
<p>§ 30 Schlussbestimmungen</p>	
<p>¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die erste Teilrevision tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die zweite Teilrevision tritt am 26. Juni 2017 in Kraft. Die dritte Teilrevision tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.</p>	

In der Gebührenordnung zum Abfallreglement sind folgende Anpassungen und Ergänzungen vorgesehen:

Änderungen in rot	Bemerkungen
<p>§ 1</p>	
<p>Höhe der Gebühren</p>	
<p>Die Gebühren betragen</p>	
<p>¹ Grundgebühr</p>	
<p>– Für PrivatHaushalte jährlich Fr. 100 pro Haushalt /Betrieb.</p>	
<p>– Für Unternehmenseinheiten Gewerbe- und Industriebetriebe, welche gebührenpflichtige Säcke verwenden, jährlich Fr. 150 pro Einheit Betrieb.</p>	
<p>– Für Unternehmenseinheiten Gewerbe- und Industriebetriebe, welche Container mit Containerbändern verwenden, jährlich Fr. 500 pro Einheit Betrieb.</p>	

Änderungen in rot	Bemerkungen
^{1bis} Vereine, Stiftungen, Parteien und nicht aktive Unternehmenseinheiten können sich per Gesuch an den Gemeinderat von dieser Grundgebühr befreien lassen.	Definition, wer sich durch ein Gesuch an den Gemeinderat von der Grundgebühr befreien lassen kann.
§ 3	
Inkrafttreten	
Diese Gebührenordnung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft, teilrevidiert per 1. Januar 2017 und per 1. Oktober 2020.	

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Gemeindeversammlung vom 14. September 2020 sei zu beantragen, der Teilrevision des Abfallreglements und der Gebührenordnung zum Abfallreglement zuzustimmen.
- 3.2 Die Teilrevision des Abfallreglements und der Gebührenordnung zum Abfallreglement seien auf den 1. Oktober 2020 in Kraft zu setzen.

4. Erwägungen

Die Anpassungen und Ergänzungen wurden von der Werkkommission einstimmig angenommen, und dem Gemeinderat wird empfohlen, dies so für die Gemeindeversammlung vom 14. September 2020 zu verabschieden.

5. Diskussion

Georg Schellenberg informiert, dass das Abfallreglement und die Gebührenordnung aufgrund der geänderten gesetzlichen Vorschriften in ca. zwei Jahren noch einmal revidiert werden müssen. Unter anderem darf dann nicht mehr eine Grundgebühr pro Haushalt verrechnet werden, sondern die Anzahl Personen in einem Haushalt muss berücksichtigt werden. Um dies umsetzen zu können, muss vorher die Software angepasst werden.

Wesentlich beim heute vorliegenden Antrag ist, dass neu alle eine Grundgebühr zu entrichten haben. Wer eine inaktive Firma hat oder Vereine, die keinen Kehricht produzieren, können ein Gesuch um Erlass der Grundgebühr stellen. Man habe sich bewusst für diesen Weg entschieden, damit die Vereine und Institutionen handeln müssen und nicht wir.

Abfallreglement

§ 2 Abs. 3 Der Gemeindepräsident befürwortet die Möglichkeit der Befreiung von der Grundgebühr. Diese wird in § 1^{bis} der Gebührenordnung geregelt.

Auf die Frage von Massimo Santucci antwortet Georg Schellenberg, dass für Dauermieter in Gasthöfen keine Regelung vorgesehen ist. Man sei sich dessen bewusst, habe das Problem aber noch nicht ganz lösen können. Es sei jedoch vorgesehen, in ca. zwei Jahren das Reglement total zu revidieren und bis dann eine Lösung zu finden. Der Leiter Bau ergänzt, dass der Aufwand zu gross wäre. Es handle sich in Oensingen nur um ein paar Liegenschaften, in denen hauptsächlich Angestellte der Firma Bell wohnen. Die Fluktuation sei dort sehr gross, und der damit verbundene Aufwand für die Verarbeitung zu hoch. Sobald die neue Software vorhanden sei, könnte man dieses Problem lösen. Massimo Santucci regt an, die Verrechnung über die Zimmer vorzunehmen, d.h. einmal jährlich Verrechnung der Grundgebühr für die Zimmer an den Vermieter. So könnte auch das Problem mit dem Altersheim, mit Hotelbetrieben etc. gelöst werden.

Georg Schellenberg ist zuversichtlich, dass das Problem mit der Totalrevision wird gelöst werden können. Der Preisüberwacher habe sowieso gefordert, dass eine Verrechnung pro Person und nicht pro Wohneinheit erfolgen müsse.

Theodor Hafner möchte wissen, warum nun auch Parteien und Vereine zur Kasse gebeten werden sollen. Gemäss Georg Schellenberg geht es hier hauptsächlich um Vereine mit einem Clublokal. Wer keinen Betrieb führe, resp. keinen Kehricht entsorge, könne ja mit der neuen Regelung von der Bezahlung der Grundgebühr befreit werden. Andreas Affolter kennt im Moment nur eine kleine Anzahl Vereine, die regelmässig Kehricht entsorgen, resp. ein Clublokal führen. Diese werden die Grundgebühr in Zukunft entrichten müssen.

Theodor Hafner bemängelt den grossen zu erwartenden Aufwand mit den Gesuchen der Vereine, resp. Institutionen. Gemäss Andreas Affolter fällt dieser grosse Aufwand tatsächlich nur ein einziges Mal an und ist damit überschaubar. Er befürwortet die vorgeschlagene Regelung, welche für alle gilt. Fabian Gloor ergänzt, dass man die Ausnahmeregelung nicht an eine einzige Rechtsform binden dürfe, um mögliches Missbrauchspotenzial einzudämmen.

Theodor Hafner **beantragt**, die Vereine und Parteien von der Bezahlung der Gebührenpflicht zu befreien. Er begründet diesen Antrag damit, dass der Aufwand für die Gemeinde zu gross würde.

Georg Schellenberg widerspricht ihm. Jeder Verein, Stiftung, Partei und nicht aktive Unternehmenseinheit müsse nur einmal ein Gesuch stellen. Der Gemeinderat werde dann in globo über diese Gesuche abstimmen können. Man habe diese Form gewählt, weil es immer wieder zu Diskussionen mit inaktiven Betrieben gekommen sei, welche heute die Grundgebühr entrichten müssen. Mit der vorgeschlagenen Lösung könne man nun korrekt handeln.

Theodor Hafner hält an seinem Antrag fest.

Abstimmung über den Antrag Hafner: Mit einer Ja-Stimme, bei fünf Gegenstimmen und einer Enthaltung wird der Antrag von Theodor Hafner **abgelehnt**.

§ 13 Abs. 4 Theodor Hafner möchte wissen, warum dieser Absatz gestrichen werden soll. Gemäss Georg Schellenberg wird neu in § 2 Abs. 2 geregelt, dass Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen mit der ordentlichen Kehrichtabfuhr entsorgt werden können. Der bisherige § 13 Abs. 4 wird somit überflüssig und wurde deshalb gestrichen.

§ 24 Abs. 3^{ter} Theodor Hafner vergleicht diese neue Regelung mit einer Doppelbesteuerung. Er regt an, bei einem Unternehmen im gleichen Haushalt nur eine Grundgebühr, und zwar die teurere, zu verrechnen.

Georg Schellenberg widerspricht. Als Beispiel führt er an, dass eine Coiffeuse, die ausserhalb von ihrer Wohnung einen Salon gemietet hat, die Grundgebühr zweimal entrichten muss, einmal zu Hause für den Privathaushalt und einmal im Geschäft für den Salon. Wenn sie ihren Salon aber in einem Zimmer im Privathaushalt führt, fällt genau gleich viel Abfall an, nur müsste sie dann mit der Lösung von Theodor Hafner die Grundgebühr lediglich einmal bezahlen. Von daher ist nach Ansicht von Georg Schellenberg die neue Regelung schlüssig und gerecht. Bei einem inaktiven Betrieb gilt aber auch hier die Ausnahmeregelung.

Dirk Weber möchte wissen, wie eine inaktive Unternehmung beweisen kann, dass sie keinen Umsatz macht. Gemäss Georg Schellenberg wird dies am einfachsten über die AHV-Abrechnung zu lösen sein. Damit könne man beweisen, dass keine Löhne ausbezahlt wurden.

Gebührenordnung zum Abfallreglement

§ 1^{bis} Theodor Hafner möchte wissen, mit wie vielen Gesuchen gerechnet wird. Diese Frage kann Georg Schellenberg zum heutigen Zeitpunkt nicht beantworten.

Die Abteilung Bau, resp. Finanzen werden beauftragt, die Vereine vorgängig, d.h. vor der Rechnungsstellung, mittels Infoblatt und Gesuchsformular proaktiv zu informieren. Das Gesuchsformular ist im Weiteren auf der Homepage zugänglich zu machen. Damit kann verhindert werden, dass die Gesuche erst nach der Rechnungsstellung eintreffen und noch mehr Aufwand verursachen.

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst mit einer Gegenstimme:

- 6.1 Der Gemeindeversammlung vom 14. September 2020 wird beantragt, der Teilrevision des Abfallreglements und der Gebührenordnung zum Abfallreglement zuzustimmen.
- 6.2 Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Teilrevision des Abfallreglements und der Gebührenordnung zum Abfallreglement auf den 1. Oktober 2020 in Kraft zu setzen.
- 6.3 Die Abteilung Bau, resp. Finanzen werden beauftragt, die Vereine im Falle der Annahme der Teilrevision durch die Gemeindeversammlung vorgängig, d.h. vor der Rechnungsstellung, mittels Infoblatt und Gesuchsformular proaktiv zu informieren. Das Gesuchsformular ist im Weiteren auf der Homepage zugänglich zu machen.

Mitteilung an

- Ressortleiter Infrastruktur, Werkkommission
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Stabsstelle
- Akten

Oensingen, 29. Juni 2020

GEMEINDERAT OENSINGEN

Gemeindepräsident

Stabsstelle

Fabian Gloor

Madeleine Gabi